

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Datum	8. November 2018
Zahl	01-VD-BG-10126/6-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Christian Burgstaller
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden –
Versicherungsvermittlungsgesetz 2018;
Begutachtung; **Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/7 – Gewerberecht, Gewerbliches Umweltrecht

Per E-Mail: POST.I7@bmdw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 19. Oktober 2018, Zl. BMWFW-30.680/0009-I/7/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird unter Zugrundelegung der Anmerkungen der Vollzugspraxis wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 10 (§ 137b):

Es wird angeregt, in Abs. 1 eine Regelung aufzunehmen, nach welcher Änderungen in der Person des Leitungsorgans unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die Behörde anzuzeigen wären. Eine Überwachung der fachlichen Eignung der Personen im Leitungsorgan wäre dadurch eher gewährleistet.

Zu Z 21 (§137e):

Es wird vorgeschlagen, die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung eines in Österreich eingetragenen Versicherungsvermittlers, seine tatsächliche Absicht, erstmalig in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig zu werden, der Behörde mitzuteilen, dahingehend zu ergänzen, dass die in Abs. 2 angeführten Informationen in die Mitteilung aufzunehmen sind.

Zu Z 24 (§ 335a):

Die in Abs. 1 normierte Überwachungsverpflichtung der Behörden würde nach derzeitiger Personalstruktur der Bezirksverwaltungsbehörden – insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Qualifikation zur Prüfung von Anlageprodukten – eine Erhöhung des Personalstandes erfordern. Eine Überwachung im Sinne der genannten Unionsrechtsakte erscheint aus ho. Sicht derzeit nicht durchführbar.

In Abs. 1 wird ferner auf ein redaktionelles Versehen hingewiesen, da die Jahresangabe in der Fundstelle der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („...ABI. Nr. L 352 vom 9.12.2015 S. 1..“) 2014 lauten müsste.

Zu Z 26 (§ 360a):

Die Frage, inwieweit eine Veröffentlichung von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 die Stabilität von Finanzmärkten gefährden könnte, kann nicht durch Rückgriff auf bloßes Erfahrungswissen der Vollzugsbehörde beurteilt werden, sondern bedürfte besonderer fachlicher Expertise.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Klub der Liste Pilz
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 3, 7 und 11
12. alle Bezirkshauptmannschaften